

Lexikon zur Geschichte Südosteuropas

Für das Südost-Institut München herausgegeben von
Edgar Hösch, Karl Nehring und Holm Sundhaussen

Redaktion: Konrad Clewing

Böhlau Verlag Wien · Köln · Weimar

2004

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Umschlagabbildung:
Kettenbrücke, Budapest; Bildarchiv der Österreichischen Nationalbibliothek, Wien
Brücke von Mostar; Archiv Karl Kaser

ISBN 3-8252-8270-8 (UTB)
ISBN 3-205-77193-1 (Böhlau)

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der Wiedergabe im Internet und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

© 2004 by Böhlau Verlag Gesellschaft m. b. H. und Co. KG,
Wien · Köln · Weimar

www.boehrlau.at

Druck: Ebner & Spiegel, Ulm

Vorwort

Südosteuropa hat durch für Schlagzeilen gesorgten besten bekannten Bereichen ist das Ziel dieses Nachschichte eines Raumes, europa und Vorderasien wärtig über 90 Millionen Zuordnung zusammen zu einem besseren Ver- tion in die Europäische

Mit dem „Lexikon“ München ein Nachsch formationsmaterial wie an ein Fachpublik Völker, Staaten und an reicht vom Frühmittel kerstaaten der Habsbur ten Albanien, Bosnien Moldau, Rumänien. Se

Das Lexikon setzt d letzten Jahrzehnte ena phische Lexikon zur G sönlichkeiten berückw spielt haben. Aus die Literaturverzeichnis v ellen Forschungsdiska

Das Lexikon ist ein Deutschland, Östern Ihnen allen gilt der be nicht möglich gewesen ost-Institut, Dr. Konn und die anfallenden T ders auf die Stringen

Die Herausgeber

Prestigeträchtige Berufe und Kaderpositionen blieben den Männern vorbehalten. Typisch war die Feminisierung gewisser Berufssparten (Sozial- und Gesundheitswesen). In Rumänien führte die erzwungene Berufstätigkeit der F. zur Feminisierung der Landwirtschaft, da viele Frauen die flexiblen Arbeitszeiten schätzten (1975: 59,4% der Erwerbstätigen). Politik blieb Männersache. Adm. Maßnahmen zur Hebung des Frauenanteils in der Politik dienten in erster Linie der Schönung der Statistiken. In Rumänien und Albanien betrieb der Staat eine aggressive Geburtenpolitik und verbot die Abtreibung: Jede Rumänin sollte vier Kinder gebären und einmal im Monat zur gynäkologischen Kontrolle vorsehen. Lange nachwirkendes Mißtrauen gegen den Staat und der Rückzug ins Privatleben waren die Folge. Als sich in Ungarn Ende der 1960er Jahre die ökon. Bedingungen verschlechterten, führte ein dreijähriger Mutterschaftsurlaub zur schrittweisen Entfernung der F. aus dem Arbeitsmarkt. In Jugoslawien und Bulgarien ersetzte die Abtreibung die Verhütungsmittel.

Die Gleichberechtigung der F. blieb im Sozialismus weitgehend ein Lippenbekenntnis. Die Frauenerwerbstätigkeit ist primär ein Instrument der Wirtschaft. Seit der Wende verliert die F. auf dem Arbeitsmarkt an Boden. Das trad. Geschlechterverständnis wurde konserviert und offenbart sich heute in offenem Neokonservatismus und Misogynie.

In Griechenland und in der Türkei entwickelten sich Frauenbildung und -erwerbstätigkeit wesentlich langsamer. Eine syst. vergleichende Untersuchung zur Stellung der F. in SO-Europa steht bis heute aus.

Lit. (a. →Frau, rechtliche Stellung): Gender Relations in South Eastern Europe: Historical Perspectives on Womanhood and Manhood in 19th and 20th Century. Hgg. M. JOVANOVIĆ/S. NAUMOVIĆ. Belgrade, Graz 2002; Gender Politics in the Western Balkans. Women and Society in Yugoslavia and the Yugoslav Successor States. Hg. S.P. RAMET. University Park/PA 1999; J. DEIMEL, Bewegte Zeiten. Frauen in Bulgarien gestern und heute. München 1998; Frauen in Südosteuropa. Hgg. A.U. GABANYI/H.G. MAJER. ebd. 1998; Srbija u modernizacijskim procesima 19. i 20. veka. Bd. 2: Položaj žene kao merilo modernizacije. Hg. L. PEROVIĆ. Beograd 1998; J. LAUTH BACAS, Fremder Frauen Wege. Eine ethnologische Fallstudie mit griechischen Migrantinnen. Petri (Lesbos). Zürich 1994; M. TODOROVA, The Bulgarian Case: Women's Issues or Feminist Issues. In: Gender Politics and Post-Communism. Reflections from Eastern Europe and the Former Soviet Union. Hgg. N. FUNK/M. MUELLER. New York u. a. 1993; M. BLAGOJEVIĆ, Žene izvan kruga. Profesija i porodica. Beograd 1991. N. M.

Frau, rechtliche Stellung. Im Osm. Reich unterlag die Regelung der rechtl. Stellung der F. den Religionsgemeinschaften (→Millet-System). In der Praxis begründete dies die hohe Relevanz des Gewohnheitsrechtes (für einen speziellen Fall →Kanuni i Lekë Dukagjinit) bis weit ins 19. Jh. Es galt die absolute Männerherrschaft: Geschlecht wurde höher bewertet als z. B. Alter. In den westl. Gebirgszonen war die Familie, d. h. die Blutsverwandtschaft der väterlichen Linie, wichtiger als die Ehebeziehung. Die F. hatte Anspruch auf Schutz, der durch Vater, Bruder, und/oder durch den Ehemann gewährleistet wurde. Das Erbsystem des

gleichberechtigten Männererbes (westl. Balkan, Ungarn, Bulgarien, Griechenland außer Ägäisinseln, Anatolien) schloß die F. vom Bodenerbe aus. Die F. hatte Anspruch auf eine Mitgift, über die sie frei verfügen konnte. Am Besitz der Familie des Ehemannes hatte sie Nutzungsrecht.

Mit der →Nationalstaatenbildung im 19. Jh. wurde das Zivilrecht kodifiziert. Das Gewohnheitsrecht blieb jedoch in Gebrauch, teils subsidiär, teils als Bestandteil des Zivilgesetzes (Bestimmungen über die Zadruga [→komplexe Familienformen] im Serbischen Zivilgesetzbuch von 1844). Gleichzeitig stieg infolge von Gesetzeslücken der Einfluß der Glaubensgemeinschaften im Familien-, insbesondere im Eherecht. Der Verzicht auf die Einführung eines einheitl. Zivilrechts führte im Zwischenkriegs-Jugoslawien zu Rechtsunsicherheit und Ungleichbehandlungen. Entsprechende Vorstöße scheiterten am Widerstand der Glaubensgemeinschaften. Im ung. Teil des Habsburgerreiches war die rechtl. Stellung der F. besser: Mit dem Eherecht von 1894 wurden die standesamtliche Eheschließung und -scheidung eingeführt. Abweichend von der damals üblichen Praxis wurde die F. nicht der Gewalt des Ehemannes unterstellt. Der Mann legte den Wohnsitz fest, doch die F. war nicht verpflichtet, bei seinen Verwandten zu wohnen. Güterrechtlich galt die Errungenschaftsbeteiligung, und die F. war rechts- und geschäftsfähig. Hingegen scheiterte die Einführung des allg. Wahlrechts für Männer und Frauen. In den 1920er Jahren führten Reformen in der Türkei zur Besserstellung der F.: 1926 löste ein Zivilgesetzbuch nach schweizerischem Vorbild das isl. Recht ab. 1934 erhielt die Türkin als erste Südosteuropäerin die pol. Rechte, die Griechin 1982 als letzte (→Parlamentarismus).

In den komm. Staaten wurde die F. 1945 dem Mann rechtlich gleichgestellt. Die Änderungen im Familienrecht bezogen sich auf das Namensrecht, auf das eheliche Güterrecht und auf das elterliche Sorgerecht. Die Gleichberechtigung der F. im Familienrecht beeinflusste das innerfamiliäre Verhalten kaum. Die trad. patriarchalen Strukturen blieben weitgehend bestehen (→F., gesellschaftl. Stellung). Im Erbrecht zeigten sich traditionalistische Einflüsse. So erbte bei Kinderlosigkeit der überlebenden Ehefrau die Familie des Verstorbenen in Albanien und Jugoslawien mit. Das Arbeitsrecht sah großzügige Regelungen für den Mutterschutz vor (gewöhnlich 1 Jahr bezahlten Urlaub mit Arbeitsplatzgarantie). Die Gewährung der pol. Rechte führte nicht zu einer adäquaten Vertretung der F. in den politischen und Parteigremien. Die Bilanz der Gleichstellungspolitik in den komm. Staaten fällt ernüchternd aus. Daß die Parteiideologen nicht wirklich an der Beteiligung der F. an der Macht interessiert waren, zeigt deutlich das Beispiel Jugoslawiens. Dort wurde die am Sieg der Partisanen maßgeblich beteiligte Antifaschistische Frauenfront (AFŽ) in den Nachkriegsjahren kontinuierlich zurückgestuft und 1953 aufgelöst.

Lit.: K. KASER, Macht und Erbe. Männerherrschaft, Besitz und Familie im östlichen Europa (1500–1900). Wien u. a. 2000; S. ZIMMERMANN, Die bessere Hälfte? Frauenbewegungen und Frauenbestrebungen im Ungarn der Habsburgermonarchie 1848 bis 1918. Wien u. a. 1999; N. BOŽINOVIĆ, Žensko pitanje u Srbiji u XIX i XX veku. Beograd 1996; Chr. HÖCKER-WEYAND, Die Rechtsstellung der Frau auf dem Balkan in Geschichte und Gegenwart, in: Die Stellung der Frau auf dem Balkan. Hg. N. REITER. Wiesbaden 1987, 203–217.

N. M.

Freimaure
Hälfte des
men und d
nach Mittel
Die ersten
des Siebenj
von Venedi
reich, Engla
gedanke de
men, förde
Erleichterun
Balkanwölke
bildeten Sch
sisch), Mini
vieler Logen
Staatsgebiet
anderen R
teien von R
garien und
bei Rigas P
Gründer de
Graf Drašk
anu und M
und dem ju

Lit.: D
in: DE
NENE
Balkan

Freimaure
Bewegung
Sinne der
bund rasch
erste Loge
Stephan w
ten u. als
chen Ban
diese dazu
noch begi
bzw. 1765
reiche Log